

STATUTEN

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen in der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft LANDESGRUPPE KÄRNTEN des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (FSG/youunion-LG Kärnten)

beschlossen in der Sitzung des Landesfraktionsvorstandes am 30.03.2016 und der
1. Landesfraktionskonferenz am 24.06.2021 in der Fassung der
Abänderungsbeschlüsse des Landesfraktionsvorstandes am 16.12.2024

Präambel

Die FSG/youunion-LG Kärnten setzt sich in der youunion, in den Belegschaftsvertretungen der von der youunion-LG Kärnten betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innen-ähnliche Personen) ein.

Die FSG/youunion-LG Kärnten trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der youunion LG Kärnten betreuten Bereichen und Betrieben entsprechend den Richtlinien der Bundesfraktion im ÖGB.

Die FSG/youunion-LG Kärnten bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen youunion und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen in der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft - Landesgruppe Kärnten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes"; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/youunion-LG Kärnten.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/youunion-LG Kärnten hat ihren Sitz in Klagenfurt am WS/Kärnten, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft - Landesgruppe Kärnten (youunion-LG Kärnten) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3. VEREINSZWECK

- (1) Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der younion-LG Kärnten übernimmt es die FSG/younion-LG Kärnten, sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innen-ähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB).
- (2) Die FSG/younion-LG Kärnten setzt sich in der younion-LG Kärnten, in den Belegschaftsvertretungen der von der younion-LG Kärnten betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innen-ähnliche Personen) ein.
- (3) Die FSG/younion-LG Kärnten trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der younion-LG Kärnten betreuten Bereichen und Betrieben entsprechend den Richtlinien der FSG im ÖGB.
- (4) Die FSG/younion-LG Kärnten bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen younion und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. An Mitglieder oder nahestehende Personen werden keinerlei Vermögensvorteile zugewendet und gesammelte Spenden nur für die begünstigten Zwecke verwendet.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar seinen Zweck im Sinne der Statuten.

§ 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

Allgemein:

- (1) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/younion-LG Kärnten unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen, die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen sowie die Schulungstätigkeit in den von der younion-LG Kärnten betreuten Bereichen und Betrieben.

(1a) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegen der FSG/younion-LG Kärnten folgende Aufgaben:

- a, die Durchführung von politischen Aktionen,
- b, allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit,
- c, Öffentlichkeitsarbeit,
- d, Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen,
- e, Schulungstätigkeit in den von der younion-LG Kärnten betreuten Bereichen und Betrieben.

(2) Die FSG/younion-LG Kärnten ist ein Zweigverein der FSG/younion. Als Zweigverein hat sie sich zu den Zielsetzungen der FSG/younion zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung der FSG/younion-LG Kärnten dürfen zu jenen der FSG/younion nicht in Widerspruch stehen.

- a) Die FSG/younion-LG Kärnten hat geplante Änderungen ihrer Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/younion zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung der FSG/younion werden Änderungen nicht wirksam.
- b) Änderungen der Statuten bzw. Geschäftsordnung der FSG/younion die Zweigvereine betreffen, werden von der FSG/younion-LG Kärnten bei nächster Gelegenheit in deren Statuten bzw. Geschäftsordnung berücksichtigt.
- c) Sofern die FSG/younion-LG Kärnten ihrerseits einen Zweigverein bildet, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die FSG/younion einzuholen. Diese (Unter)Zweigvereine haben sich sowohl zu den Zielsetzungen der FSG/younion als auch denen der FSG/younion-LG Kärnten zu bekennen und in ihrem Bereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten und Geschäftsordnungen von (Unter)Zweigvereinen dürfen weder zu jenen der FSG/younion noch zu jenen der FSG/younion-LG Kärnten in Widerspruch stehen. Die Regelung des Abs. 2 lit. b gilt sinngemäß.

(Unter)Zweigvereine haben geplante Änderungen ihrer Statuten oder ihrer Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung sowohl der FSG/younion als auch der FSG/younion-LG Kärnten zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen können ohne schriftliche Genehmigung durch die FSG/younion und der FSG/younion-LG Kärnten nicht wirksam werden.

Weitere Aufgaben:

(3) Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauens-

personen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der younion-LG Kärnten.

- (4) Gegebenenfalls die Erstellung bzw. Bestätigung von Kandidat:innenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von Sozialversicherungsvertreter:innen, fachkundigen Laienrichter:innen und Ähnlichem.
- (5) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.
- (6) Verbreitung von Information und Werbung.
- (7) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.
- (8) Wahl und Entsendung von Vertreter:innen (z. B. Delegierten), vor allem innerhalb der FSG/younion und innerhalb der younion sowie der FSG/ÖGB.
- (9) Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereines und der ihm gehörenden Einrichtungen.
- (10) Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.
- (11) Laufende Information der in den Bereichen und Betrieben Beschäftigten, die von der younion-LG Kärnten betreut werden.
- (12) Laufende Information der Funktionär:innen und der Mitarbeiter:innen in allen Organisationseinheiten der FSG/younion-LG Kärnten.
- (13) Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der Funktionär:innen und der Mitarbeiter:innen der FSG/younion-LG Kärnten.
- (14) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw., insbesondere der FSG/younion-LG Kärnten, der younion-LG Kärnten, der FSG Kärnten im ÖGB und der Kärntner Arbeiterkammer.
- (15) Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/younion-LG Kärnten und mit den Organen der FSG Kärnten im ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.
- (16) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten.
- (17) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - sich Erfüllungsgehilf:innen zu bedienen oder selbst als solche tätig zu werden.
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten.
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen.

§ 5. MATERIELLE MITTEL

ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/younion-LG Kärnten sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:
 - a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - c) Einnahmen aus Druckschriften,
 - d) Subventionen,
 - e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen sowie Beteiligungen an Unternehmungen sowie
 - f) etwaigen Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten, sofern zuvor die Zustimmung der FSG/younion eingeholt wurde.

§ 6. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Erwerb der Mitgliedschaft:

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die younion-LG Kärnten nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied zuständig ist, es sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen sowie Zielen der FSG/younion-LG Kärnten bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Kärntner Landesfraktionsvorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Landesfraktionsvorstand der FSG/younion-LG Kärnten endgültig entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/younion-LG Kärnten zuwider läuft,

- ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
 - ein etwaiger Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
- d) Durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB.
- e) Durch Beendigung der Zuständigkeit der younion-LG Kärnten bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.
- f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion/wahlwerbenden Gruppierung bzw. Eintritt in eine andere Fraktion/wahlwerbenden Gruppierung.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Kärntner Landesfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/younion-LG Kärnten teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied eines Organs oder Gremiums der FSG/younion-LG Kärnten hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs bzw. Gremiums einzubringen.
- (3) Die Mitgliedschaft zur FSG/younion-LG Kärnten ist persönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
- (4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/younion-LG Kärnten und die Beschlüsse der Organe bzw. Gremien der FSG/younion-LG Kärnten zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/younion-LG Kärnten zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/younion-LG Kärnten Schaden im Ansehen, Vermögen oder der Zweckerreichung zufügen könnte.
- (5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Landesfraktionsvorstand der FSG/younion-LG Kärnten festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8. ORGANE, AUFBAU UND AUFGABEN

§ 8.1. LANDESFRAKTIONSKONFERENZ

- (1) Die Delegierten der FSG/younion-LG Kärnten zur Landeskongress der younion-LG Kärnten bilden die Repräsentant:innenversammlung des Vereins - die Landesfraktionskongress der FSG/younion-LG Kärnten. Die Landesfraktionskongress ist die Delegiertenversammlung i.S.d. Vereinsgesetzes i.d.g.F. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen und wird von der:dem Vorsitzenden geleitet. Expert:innen können beratend beigezogen werden.
- (2) **Aufgaben der Kärntner Landesfraktionskongress:**
- a) Sie wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende:n und eine von der Landesfraktionskongress festzulegende Anzahl von Stellvertreter:innen, wobei zumindest die Hälfte davon weiblich sein sollte.

- b) Sie bestellt zudem etwaige weitere Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums sowie etwaige weitere Funktionsträger:innen, sofern diese nicht vom Landesfraktionsvorstand zu bestellen sind.
 - c) Wählt aus ihrer Mitte mindestens drei Mitglieder der Landesfraktionskontrolle und die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche im Verhinderungsfalle vertreten. Mit Ausnahme der Landesfraktionskonferenz dürfen die Genannten keinem Organ angehören.
 - d) Wählt mindestens vier Mitglieder der Schiedskommission sowie die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche im Verhinderungsfall vertreten.
 - e) Wählt gegebenenfalls eine:n Abschlussprüfer:in aus.
 - f) Nimmt die seit der letzten Mitgliederversammlung erstellten und geprüften Rechnungsabschlüsse und die Rechenschaftsberichte entgegen und genehmigt diese.
 - g) Entlastet das Landesfraktionspräsidium, den Landesfraktionsvorstand und die Landesfraktionskontrolle.
 - h) Beschließt die Statuten und die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins.
 - i) Beschließt die Auflösung des Vereins.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Landesfraktionspräsidium die Einberufung einer außerordentlichen Landesfraktionskonferenz verlangen.

§ 8.2. LANDESFRAKTIONSVORSTAND

- (1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Landesfraktionsvorstand das Landesfraktionspräsidium der FSG/younion-LG Kärnten, die FSG-Mitglieder des Kärntner Präsidiums und des Landesvorstandes der younion-LG Kärnten, sowie sonstige von der Landesfraktionskonferenz allenfalls gewählte Personen an. Expert:innen können beratend beigezogen werden.
- (2) Der Landesfraktionsvorstand wird durch die:den Vorsitzende:n, bei Verhinderung von einer:einem Vorsitzende:n-Stellvertreter:in, einberufen und geleitet. Sind auch diese verhindert, von der:dem Landesgeschäftsführer:in.
- (3) **Aufgaben:**
 - a) Der Landesfraktionsvorstand bestellt eine:n Landesgeschäftsführer:in, eine:n Kassier:in sowie eine:n Schriftführer:in. Zudem bestellt er allfällige weitere Funktionsträger:innen, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt, bzw. nachkommen kann.
 - b) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsdauer trifft der Landesfraktionsvorstand folgende Regelungen:
 - ba) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zur:zum geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die:der Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet.
 - bb) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zur:zum geschäftsführenden Vorsitzende:n

- Stellvertreter:in, wenn ein:e Vorsitzende:r-Stellvertreter:in während der Funktionsdauer ausscheidet.
- bc) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Fraktionspräsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Fraktionspräsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet.
 - bd) Die Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden.
 - be) Die gemäß lit. bc und bd Bestellten müssen jenem Organisationsbereich angehören, welchem das ausscheidende Mitglied des Landesfraktionsvorstandes angehörte.
- c) Der Landesfraktionsvorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung zu erlassen.
 - d) Beschließt Änderungen der Statuten, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt bzw. nachkommen kann.
 - e) Er beschließt die Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) Genehmigt den vom Landesfraktionspräsidium erstellten Rechnungsabschluss, Jahresvoranschlag und Rechenschaftsbericht.
 - g) Setzt allfällige Mitgliedsbeiträge fest.
 - h) Genehmigt die von den Abteilungen (z. B. Frauen, Jugend) vorgelegten Fraktions-, Wahl- und Geschäftsordnungen bzw. Statuten und Arbeitsrichtlinien, welche die jeweilige Organisationseinheit rechtzeitig vor Beschlussfassung in deren Gremien bzw. Organen dem Landesfraktionsvorstand der FSG/younion/LG Kärnten und weiterer Folge dem Bundesfraktionsvorstand der FSG/younion zur Genehmigung vorzulegen hat.
 - i) Entscheidet über Beitritte sowie Ausschlüsse aus dem Verein.
 - j) Beruft bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes Funktionär:innen und Organwalter ab, sofern eine weitere Ausübung des Mandates erhebliche Nachteile für die FSG/younion-LG Kärnten mit sich brächte. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
 - k) Entscheidet über Delegierungen und Wahlvorschläge in Gremien der FSG Kärnten im ÖGB und anderer Kärntner Organisationen.
 - l) Genehmigt Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes und dem Verein.
 - m) Genehmigt, in Abstimmung mit der FSG/younion, die Bildung von Zweigvereinen der FSG/younion-LG Kärnten und die Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung dieser Zweigvereine. Diese haben die geplanten Änderungen rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/younion-LG Kärnten und der FSG/younion zur Genehmigung vorzulegen (§ 4 Abs. 2 lit. a bis c).

§ 8.3. LANDESFRAKTIONSPRÄSIDIUM

- (1) Die:Der Vorsitzende, in ihrer:seiner Abwesenheit ein:e Vorsitzende:n-Stellvertreter:in, beruft die Sitzungen des Landesfraktionspräsidiums bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich, ein und leitet diese. Sind auch diese verhindert, von der:dem Landesgeschäftsführer:in.

(2a) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionspräsidium sind:

- a) Die:Der Vorsitzende,
- b) die Vorsitzendestellvertreter:innen,
- c) Die:der Landesgeschäftsführer:in,
- d) die:der Kassier:in,
- e) die:der Schriftführer:in sowie
- f) etwaige weitere von der Landesfraktionskonferenz gewählte Mitglieder.

(2b) Beratende Mitglieder:

Expert:innen können beratend beigezogen werden.

(3) Aufgaben:

- a) Das Landesfraktionspräsidium ist das Leitungsorgan i.S.d. Vereinsgesetzes i.d.g.F und führt die Geschäfte der FSG/younion-LG Kärnten. Es verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der vom Landesfraktionsvorstand festgelegten Grundsätze.
- b) Es erstellt den Rechnungsabschluss und legt ihn dem/der Landesfraktionskontrolle bzw. Abschlussprüfer:in zur Prüfung vor.
- c) Erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht.
- d) Legt den geprüften Rechnungsabschluss, den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht dem Landesfraktionsvorstand zur Genehmigung vor.
- e) Bereitet die Landesfraktionskonferenz vor und beruft diese ein.
- f) Bereitet die Sitzungen des Landesfraktionsvorstandes vor.
- g) Es kann redaktionelle Korrekturen dieser Statuten (§ 13 Abs. 1) vornehmen.
- h) Hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Statut oder dem Gesetz nicht zwingend einem anderen Organ des Vereines zugewiesen werden.
- i) Bestellt Mitglieder der Landesfraktionskontrolle und der Schiedskommission, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt bzw. nachkommen kann.

§ 9. VERTRETUNG NACH AUSSEN

- (1) Die Vertretung nach außen steht der:dem Vorsitzenden zu. Im Falle der Bestellung eines:einer geschäftsführenden Vorsitzenden vertritt diese:r. Im Falle ihrer:seiner Verhinderung betraut die:der eine:n Vorsitzende:n-Stellvertreter:in oder die:den Landesgeschäftsführer:in mit ihrer:seiner Vertretung.

- (2) Rechtsgeschäfte sind durch die:den Vorsitzende:n (im Falle ihrer:seiner Verhinderung durch eine:n Vorsitzende:n-Stellvertreter:in - wenn auch diese verhindert sind durch die:den Kassier:in - bzw. bei Bestellung einer:eines geschäftsführenden Vorsitzenden durch diese:n) gemeinsam mit der:dem Landesgeschäftsführer:in (in deren:dessen Verhinderungsfall durch eine:n Vorsitzende:n-Stellvertreter:in bzw. wenn auch diese verhindert sind durch die:den Kassier:in) zu zeichnen.

§ 10. FUNKTIONSDAUER

- (1) Die Funktionsdauer aller Gremien, Organe und Funktionär:innen, beträgt in der Regel fünf Jahre.
- (2) Die entsendenden Organisationseinheiten haben das Recht, ihre Vertreter:innen im Landesfraktionsvorstand um zu nominieren.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechtes an jemand anderen als das Ersatzmitglied ist nicht möglich.
- (4) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt, Abwahl bzw. Abbestellung enden. Die Abwahl bzw. Abbestellung erfolgt durch den Landesfraktionsvorstand. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (5) Sollte ein:e Funktionär:in oder Mitglied eines Organs bzw. Gremiums während der Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Landesfraktionskontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

§ 11. ANTRÄGE

- (1) Jedes Mitglied eines Gremiums bzw. Organs der FSG/younion-LG Kärnten hat das Recht, Anträge zu den Sitzungen des betreffenden Gremiums bzw. Organs einzubringen.
- (2) Anträge an Organe bzw. Gremien müssen spätestens 72 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der:dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein.

§ 12. WAHLEN UND BESCHLÜSSE

Allgemeines:

- (1) Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ bzw. Gremium nach Ablauf einer viertel Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

- (2) Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- (3) Tagungen der Organe und Gremien sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen jedoch, kann die einberufende Stelle beschließen, diese virtuell abzuhalten. Der genaue Modus einer virtuellen Tagung ist von der einberufenden Stelle festzulegen, wobei auch Hybridveranstaltungen, bei denen lediglich ein Teil der Delegierten physisch anwesend ist, möglich sind. Es muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein, dass allen Delegierten die Möglichkeit der Teilnahme und der Beteiligung an der Willensbildung (z.B. Beschlüsse, Wahlen) offen steht. Eine Willensbildung kann auch durch schriftliche Abstimmung, wozu auch der elektronische Weg (z.B. E-Mail) zählt, erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einberufung und Durchführung einer virtuellen Tagung sinngemäß dieselben Regelungen anzuwenden, wie für die Präsenztagung.

§ 12.1. WAHLEN

- (1) Die Wahlen sollen grundsätzlich jeweils in der Fraktionsversammlung (Landesfraktionskonferenz) stattfinden, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz der younion-LG Kärnten) vorangeht, in der die Gremien, Organe und Funktionär:innen der younion-LG Kärnten gewählt werden.
- (2) Die Wahlen der Fraktionsgremien bzw. Fraktionsorgane sollen vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsgremiums bzw. Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) stattfinden.
- (3) Die Wahl aller Gremien und Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Es kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.
- (4) Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, welche vom jeweiligen Gremium bzw. Organ (z. B. Landesfraktionskonferenz) zu bestätigen ist.
- (5) Gewählt sind jene Kandidat:innen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr Kandidat:innen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend Kandidat:innen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Gremium bzw. Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.
- (7) Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe und Gremien der FSG/younion-LG Kärnten und der FSG/younion muss der Frauenanteil - nach Einbeziehung der FSG-Landesfrauenvorsitzenden - verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederanzahl der FSG/younion-LG Kärnten entsprechen. Sollte der Frauenanteil - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreicht werden, so ist vor der

Nominierung bzw. Delegierung mit der Bundesfrauenabteilung der FSG/younion Rücksprache zu halten.

- (8) Auf Vertreter:innen der Jugend und Pensionist:innen ist Bedacht zu nehmen.

§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN

- (1) Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Statuten obliegt der Landesfraktionskonferenz bzw. wenn diese dieser Aufgabe nicht nachkommt oder nachkommen kann, dem Landesfraktionsvorstand. Die Genehmigung hat in weiterer Folge gemäß § 4 Abs. 2 zu erfolgen. Redaktionelle Korrekturen dieser Statuten können mit Beschluss des Landesfraktionspräsidiums mit einfacher Mehrheit zur Beschlussfassung durch den Landesfraktionsvorstand vorgenommen werden.
- (2) Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- (3) Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Leitungsorgan der FSG im ÖGB zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. LANDESFRAKTIONSKONTROLLE

- (1) Die Landesfraktionskontrolle der FSG/younion-LG Kärnten besteht aus mindestens drei Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Landesfraktionskonferenz), welche von der Landesfraktionskonferenz auf Vorschlag des Landesfraktionsvorstandes gewählt werden.
- (2) Die:Der Vorsitzende der Landesfraktionskontrolle, im Verhinderungsfall deren:dessen Stellvertreter:in, hat das Recht, an Sitzungen der Gremien und Organe der FSG/younion-LG Kärnten mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Arbeitnehmer:innen der younion bzw. des ÖGB und Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes, die Fraktionsvorsitzenden sowie deren Finanzreferent:innen und Kassier:innen bzw. Kassier:innenstellvertreter:innen können nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Landesfraktionskontrolle sein.
- (4) Der Landesfraktionskontrolle kommen die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen nach dem Vereinsgesetz i.d.g.F. zu.

§ 15. SCHIEDSKOMMISSION

- (1) Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von der Schiedskommission entschieden.

- (2) Die Schiedskommission der FSG/younion-LG Kärnten besteht aus mindestens vier Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Landesfraktionskonferenz der FSG/younion-LG Kärnten), welche Mitglieder der younion-LG Kärnten sein müssen und die von der Landesfraktionskonferenz der FSG/younion-LG Kärnten gewählt werden.
- (3) Von jeder Streitpartei sind je zwei Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder der Schiedskommission nach einer vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist namhaft zu machen. Ist ein Mitglied der Schiedskommission befangen oder an der Streitsache direkt beteiligt, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Die:Der Vorsitzende der Schiedskommission, welche:r aus dem Kreis der von den Streitparteien namhaft gemachten Mitgliedern stammen muss, wird vom Landesfraktionsvorstand der FSG/younion-LG Kärnten bestellt, muss unbefangen und an der Streitsache nicht direkt beteiligt sein.
- (4) Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist, so ist das Landesfraktionspräsidium aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.
- (5) Die Schiedskommission der FSG/younion-LG Kärnten ist bei Anwesenheit der:des Vorsitzenden und mindestens einer:eines Vertreter:in jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die:der Vorsitzende.
- (6) Die Schiedskommission der FSG/younion-LG Kärnten entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet die Landesfraktionskonferenz der FSG/younion-LG Kärnten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins an die FSG/younion oder an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.
- (3) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO.

§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/younion und in weiterer Folge der FSG im ÖGB sinngemäß.